



## Sicherheitsempfehlung Nr. 104

<b>Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung</b>	18.10.2016
<b>Registernummer Schlussbericht</b>	2015092301
<b>Sicherheitsdefizit</b>	<p>Am Morgen des 23. September 2015, kurz nach 06:00 Uhr, wurde auf der Strecke zwischen Flumenthal und Riedholz ein nach Fallwild suchender Jagdaufseher von einem in Richtung Solothurn fahrenden Zug erfasst und weggeschleudert. Der Jagdaufseher wurde tödlich verletzt.</p> <p>Der Jagdaufseher hielt sich in seiner Funktion im Gleisbereich auf, ohne eine fundierte Ausbildung über die dort vorherrschenden Gefahren erhalten zu haben und ohne eine Warnausrüstung zu tragen. Eine Anweisung, wie sie für das Bergen von Fallwild auf Autobahnen besteht, existiert für den Bahnbereich nicht. Es ist anzunehmen, dass Wildhüter und Umgesetztgdaufseher aller Kantone sich öfter für eine Nachsuche im Bahnbereich aufhalten, ohne die nötige Ausbildung über das Verhalten im Gleisbereich zu haben.</p>
<b>Sicherheitsempfehlung</b>	Das BAV sollte sicherstellen, dass die Kantone die Wildhüter und Umgesetztgdaufseher für das Verhalten im Gleisbereich schulen und für das Anwenden einer Schutzausrüstung sorgen.
<b>Adressaten</b>	Bundesamt für Verkehr
<b>Stand der Umsetzung</b>	Nicht umgesetzt. Das BAV hat die Sicherheitsempfehlung Nr. 104 mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) besprochen. Gemäss der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Artikel 3, und nach den Branchenlösungen Nr. 48 und 49 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) obliegt es dem Arbeitgeber, sein Personal im Bereich der Unfallverhütung zu schulen und mit der erforderlichen Schutzausrüstung auszustatten. Das BAV habe keine rechtlichen Befugnisse gegenüber den Kantonen und kann die Umsetzung der Sicherheitsempfehlung Nr. 104 nicht sicherstellen.
<b>Schlussbericht zur Sicherheitsempfehlung</b>	<a href="#">Schlussbericht</a>